

Der Erlaß eines Haftbefehls im Kassationsverfahren dient der Sicherung der Verfahrensdurchführung und ist nicht von einem Antrag des Antragstellers abhängig. Jedoch ist dem Staatsanwalt die Möglichkeit zur **Erklärung** über den beabsichtigten Erlaß eines Haftbefehls zu geben (§ 177).

Richtet sich der Kassationsantrag gegen den Haftbefehlsaufhebungs- oder Haftbefehlsablehnungsbeschluß, wird, wenn der Kassationsantrag Aussicht auf Erfolg hat, unverzüglich nach Eingang des Antrages, gem. § 316 vom Kassationsgericht Haftbefehl erlassen. Dieser Haftbefehl beruht ebenfalls auf § 122.

Wird ein Haftbefehlsaufhebungs- oder Haftablehnungsbeschluß kassiert, bleibt der vom Kassationsgericht erlassene Haftbefehl aufrechterhalten und auch nach Abschluß des Kassationsverfahrens wirksam, da die Verhandlung über den Kassationsantrag kein von der Vorprüfung abweichendes Ergebnis gebracht hat. Das Kassationsurteil spricht nur die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses aus und legt fest, daß der gem. § 316 erlassene Haftbefehl aufrechterhalten bleibt.

Hat das Kassationsgericht vor Durchführung der Verhandlung keinen Haftbefehl gem. § 316 erlassen, die Verhandlung aber die Notwendigkeit ergeben, den Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, muß das Kassationsgericht vor Verkündung des Urteils gem. § 316 Haftbefehl erlassen. Der Inhalt des Kassationsurteils richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zweiter Abschnitt

Kassationsverfahren

2 317

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

Vgl. Anm. zu §§ 184, 185.

§318

Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung

(1) Der Angeklagte und auf dessen Verlangen der Verteidiger sind von dem Termin der Hauptverhandlung zu be-